

# RS VwGH Erkenntnis 1987/08/20 85/12/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.1987

## Rechtssatz

Gelangt die Habilitationskommission, die auf Grund des Ansuchens des Bf um Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent eingesetzt worden ist, nach sachlicher Überprüfung im zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu einem den Antrag des Bf abweisenden Bescheid und beruft der Bf gegen diese Abweisung, so geht bei der gegebenen Sachlage eine verfahrensrechtliche Beurteilung des Falles, nämlich eine Prüfung, ob das Anbringen nicht wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen wäre, gem § 37 Abs 1 UOG der in § 37 Abs 2 UOG vorgesehenen Einsetzung einer besonderen Habilitationskommission vor (Hinweis E 12.6.1984, 83/07/0295).

## Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## Im RIS seit

06.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)